Drittes Kapitel.

Ueber die Verwaltung einer öffentlichen Anstalt.

---

§ 10.

Verwaltungs-Personal.

Die Wahl der Anzustellenden entscheidet für die Erreichung der Zwecke der Anstalt und behutsam und vorsichtig muß hier das Interesse des Instituts vor Augen gehalten werden. Unter den Angestellten sind der Direktor, der Seelsorger und, wenn auch schulbedürftige Kinder in der Anstalt aufbewahrt werden, der Lehrer wegen ihres unmittelbaren Wirkens auf die Detinirten, auf den ersten Platz zu stellen, vorzüglich ist der Direktor als Hebel zu betrachten, woran das Wohl der Anstalt hängt, und worauf die Oberbehörde die Ausführung ihrer Bemühungen für das Wohl des Landes vertrauungsvoll fußen muß, ja ich möchte sagen, an dieser Stelle können oft die Hauptursachen aufgefunden werden, wenn die Anstalt ihre Zwecke nicht erreicht. Seelsorger und Lehrer müssen in den Angelegenheiten ihres Amtes vollkommen erfahren und von unerschütterlichen Grundsätzen sein. Wer so eben nur noch theoretisch gebildet aus einem Seminarium tritt, darf nicht gleich für eine solche Stelle angenommen werden. Daß alle übrigen Anzustellenden Rechtlichkeit, Gewissenhaftigkeit, gute Sitten und diejenigen Kenntnisse haben

müssen, welche ihre Stellen erfordern, bedarf wohl nicht der Auseinandersetzung.

Wenn, bei Ausweis sonst erforderlicher Ansprüche auf Versorgung, glaubhafte Zeugnisse über Schulbildung, Aufführung und frühere Geschäftsführung des Anzustellenden eine sichere Gewährleistung für die Zukunft abgeben, so beschäftige man ihn provisorisch eine Zeitlang in dem ihm anzuvertrauenden Posten, und eine fortgesetzte, partheilose und sachkundige Beurtheilung seiner Leistungen und seiner Haltung in den Verhältnissen der Anstalt wird den sichersten Maaßstab zu seiner Berücksichtigung feststellen können. Diese Sicherheitsmaaßregel entscheidet aber nur für die Fälle, wo man noch wählen kann; ist aber z. B. unter oberflächlichen Zeitverhältnissen ein Vorsteher gleichsam eingeschlichen und erlangt man im Laufe der Erfahrungen den unumstößlichen Beweis, daß ihm, auch bei Erfüllung aller Verwaltungsformen, die für das Ganze unentbehrliche moralische Kraft mangele, so kann allein dessen anderweite Anstellung das Wohl der Anstalt retten. Nichts ist nachtheiliger für die Anstalt, als wenn ein bloßer Routinier, dem nur die dürren Formen eines langjährigen Schlendrians geläufig sind, an deren Spitze steht, unabläßig bemühet, einen Dunstkreis um sich zu schaffen, verschleiert er durch jedes nur zum Zwecke führende Mittel die Defekte seines Innern.

Nachtheilig kann es auch wirken, wenn aus der Zahl der Detinirten solche, deren auswärts geführtes schlechtes Leben allgemein bekannt ist, zu förmlich besoldeten Aufsehern oder Aufseherinnen in die Klasse der Angestellten erhoben werden, ebenfalls, wenn man den bei der Aufsicht

beschäftigten Detinirten, z. B. bei Nachtswachen, zu viel Zutrauen schenkt; oft treiben diese in nächtlicher Weile unbewacht ihr Wesen, setzen sich mit ihren Kameraden in geheime Verbindungen und heucheln ein gutes Betragen, um ihre Plänchen am sichersten zur Ausführung zu bringen. Die Zahl der Anzustellenden hängt von der Bevölkerung der Anstalt und der Bedeutsamkeit der verschiedenartigen Verwaltungszweige, welche das Ganze erfordert, ab, und Beides wohl erwägend, muß man hier die Mittelstraße wählen. Bei einigen Anstalten ist auch ein Arzt mit fester Besoldung als Beamter angestellt und wohnt in oder in der Nähe der Anstalt. Ich möchte glauben, daß die beständige Gegenwart des Arztes unter dergleichen Leuten auf die Vermehrung des Krankenbestandes einen großen Einfluß ausüben könne, und möchte wohl die Einrichtung im Allgemeinen besser sein, welche in dem Landarbeitshause zu Benninghausen eingeführt ist. Der behandelnde Arzt, welcher auch zugleich die Stelle des Chirurgen versieht, wohnt in Lippstadt, und besucht in der Regel zweimal wöchentlich, und in außergewöhnlichen Fällen auf Aufforderung des Oberinspektors die Kranken der Anstalt, welche er diesemnach als einen Theil der Privatpraxis betrachtet, die er in der Gegend ausübt *).

Diese Entfernung des Arztes von der Anstalt hat zwar den Uebelstand, daß bei plötzlichen Unfällen nicht augenblicklich Hülfe gegeben werden kann, aber diesen Uebelstand theilen auch im Durchschnitte alle Landbewohner, auch die Gutsbesitzer, selbst die Reichsten in den

*) So war es wenigstens im Jahr 1824.

volkreichen Städten, welche bei plötzlichen Krankheitsfällen entfernt wohnende Aerzte herbeiholen lassen müssen. Dieser Fall kann aber auch eintreten, wenn dem ärztlichen Beamten, wie es gewöhnlich geschieht, die Privatpraxis in der Umgegend der Anstalt eingeräumt ist.

In einigen Anstalten erscheint auch die Zahl der Offizianten nicht gehörig abgemessen zu sein; ich kenne eine Anstalt, die außer einer starken Militairwache und vielen Werkmeistern noch eine Menge Aufseher für die Beaufsichtigung der Detinirten angestellt hat. Die Kranken und Invaliden bedürfen ihrer Aufsicht nicht, die Kinder gehen in die Schule und von hier in die Arbeitsstätten, die Arbeitenden in den Fabriken werden von den Werkmeistern, und diejenigen, welche außerhalb der Anstalt z. B. auf den Ländereien beschäftigt sind, bewacht das Militair, — was thun nun 3 bis 4 Aufseher den Tag hindurch?

---

§. 11.

Kollegialische Verfassung der Anstalt.

Die öffentlichen Anstalten liegen gewöhnlich auf dem Lande minder oder mehr entfernt von den Städten, worin die Oberaufsichtsbehörde der Anstalt ihren Sitz hat, weil mehrere der ehemaligen Klöster oder Abteien für solche wohlthätigen Zwecke vom Staate hergegeben sind *).

---

*) Z. B. zu Braunweiler bei Cöln, in Benninghausen bei Lippstadt, u. s. w.

Diese Entfernung der Anstalt von der Oberaufsichts-Behörde dürfte auf die Verwaltungsform der Anstalt den wesentlichsten Einfluß nehmen, und daher möchte vor Allem die Erörterung der Frage von Wichtigkeit sein, ob es zweckmäßig erscheine, dem Vorsteher der Anstalt allein die Verwaltung derselben zu überlassen, d. h. demselben alle Beamten, als Rendanten, Oekonomen, Fabrik-Inspektor u. s. w. zu subordiniren, oder ob es nicht der Sache förderlicher sei, unter den obern Angestellten ein kollegialisches Dienstverhältniß einzuführen, an dessen Spitze der Vorsteher stehe? — Ist der Direktor das einzige Organ der Verwaltung, so vernimmt die Oberbehörde allein durch dieses die Vorfälle der Anstalt. Oberflächliche Kenntniß der einzelnen Dienstzweige, Schwäche, Eigendünkel und andere Leidenschaften können Einseitigkeiten und unreife Ansichten zu Tage fördern, deren praktische Ausführung mit unvergleichlichen Nachtheilen für die Anstalt verknüpft ist, besonders in allen Fällen, wo ein bloßer Routinier an der Spitze der Verwaltung steht. (§ 10.) Die Kunstgriffe der Täuschung biegen sich bekanntlich nach zu vielen Seiten, als daß die Entzifferung der Wahrheit immer möglich wäre. Bei einer kollegialischen Verfassung aber, wo jedem Beamten das Recht zusteht, frei und offen nach bester Ueberzeugung über die Angelegenheiten der Anstalt dienstlich zu sprechen und seine Angelegenheiten nicht über das Ressortverhältniß beeinträchtigt werden können, wird nicht zu befürchten sein, daß Oberflächlichkeit, Eigendünkel, Verdrehungen und Unwahrheiten ihre verderblichen Folgen über die Anstalt verbreiten werden. — Die Beamten würden auch sämmtlich größeres Interesse und größere Verpflich-

tung für den Gesammtdienst der Anstalt nehmen, während im Falle einer nicht kollegialischen Verfassung, wo ein Jeder sich nur für eine gewisse Abtheilung bemühen darf, der Beamte sich lediglich an seine Sache hält und um so weniger außerhalb derselben blicken wird, als er sehr leicht auf eine empfindliche Weise in seinen Gränzen zurückgewiesen werden könnte. — Der Verf. kannte in früherer Zeit einen Vorsteher einer Anstalt, dessen einzige Stützen mündliche Vorträge waren; Verleumdungen aller Art waren hauptsächlich der Hebel, woran sein ganzes Heil hing. Nach der damaligen Einrichtung besuchten einige Revisoren mehrere Mal im Jahre die Anstalt. Häufig besuchte er die Revisoren; unter dem glänzenden Titel «Wohl der Anstalt» verbarg er alle Künste der niedrigsten Schmeichelei und der Heuchelei; verleumdete (aber Alles nur mündlich) die Angestellten, die sich seinen unlautern Absichten nicht fügten, lobte unaufhörlich die, deren Schwäche seinem Zwecke wucherte; Familienverhältnisse begünstigten bei den Revisoren seine Stellung, und Freunde, denen er die Hoffnung künftigen Gewinnes durch Lieferungen an die Anstalt vorspiegelte, knüpften sich fester und fester an ihn an. — Die Revisoren kommen in die Anstalt, — jeder Beamte wird von dem Vorsteher zurückgedrängt, damit sein Gewebe von Unkunde, von Unwahrheiten und Verleumdungen nicht loßreißt und die Revisoren nicht ihm ungünstige Aufschlüsse von den betreffenden Beamten erhalten können. Man hört nur ihn sprechen, — keine Gegenreden lüften den Schleier, — man glaubt, — fährt zurück, — und es bleibt beim Alten. — Das summarische Resultat der Verwaltung wurde zwar jährlich durch den Druck bekannt

gemacht, aber wer konnte sich aus den dürren Zahlengerippen Ueberzeugung verschaffen? Von dem Vorsteher selbst wurden dann und wann in Zeitungen unter fremder Firma die Ordnung, Reinlichkeit und vortreffliche Verwaltung lobend publicirt, und das Publikum, unbekannt mit dem Gegenstande und wenig Interesse dafür hegend, hatte keine Veranlassung, nicht zu glauben. — Würde aber bei einer kollegialischen Verfassung der Zustand der Dinge sich lange haben halten können? — Eine kollegialische Verfassung würde einen geraden nur auf Wirklichkeit gegründeten Geschäftsgang befestigen und das dem Wohle der Sache nachtheilige sogenannte Deckungssystem in seinen Schlupfwinkeln zernichten, unnützes Schreibwerk, allen Briefwechsel zwischen dem Direktor und den Beamten, wodurch die Sache oft getrübt werden kann (§ 18), und Papierverschwendung entfernen, partheiische Lobeserhebungen für fremde Zwecke und ungerechte Bedrückungen der Angestellten niederdrücken, und diese einzige haltbare Stütze für die entfernte Oberbehörde wird auch zugleich die Stütze der Vorstehers sein, wenn ihm daran gelegen ist, — überall offen für die Sache zu handeln, wobei jedoch als unerläßliches Requisit angenommen werden muß, daß der Vorsteher durch seine intellectuellen und moralischen Eigenschaften seinen Standpunkt gegen die übrigen Beamten zu behaupten im Stande ist.

Das Collegium der obern Angestellten beschränke sich lediglich auf das Allgemeine der Anstalt, wozu ich auch rechne die Prüfung der Detinirten bei ihrem Eintritt in die Anstalt, — und die Konstatirung ihrer Fähigkeiten bei deren Entlassung aus der Anstalt, die Prüfung jeder

Beschwerde, die Untersuchung der Qualitäten aller Ablieferungsgegenstände u. dgl. Einigemale in der Woche an bestimmten Tagen treten die Beamten, unter dem Vorsitze des Vorstehers zusammen, beantworten die Anforderungen der Oberbehörde, fassen Beschlüsse über etwaige Einrichtungen u. dgl. und geben der Oberbehörde von allem Diesen durch ein von allen Mitgliedern zu unterzeichnendes Protokoll Kenntniß.

Das Spezielle des Dienstes der einzelnen Verwaltungszweige besorgt der betreffende Beamte unter der alleinigen Kontrolle des Direktors, z. B. die Empfangnahme der Quantitäten der Ablieferungsgegenstände, die Ausgaben, die Buchführung, Rechnungsablage u. s. w., und alle Rechnungen, alle Berichte an die Oberbehörde über diese Spezialien werden gemeinschaftlich von dem Direktor und dem betreffenden Beamten unterzeichnet, welcher auch allenfalls alle in sein Fach einschlagenden Gegenstände im Konzept bearbeiten und dem Direktor zuvor zur Revision vorlegen kann. Hiernach könnte der Vorsteher als Präses des kollegialischen Dienstverhältnisses und als Kontrolleur der einzelnen Verwaltungsabtheilungen den Faden der Verwaltung unverrückt vor Augen halten und jeder Beamte nach bester Ueberzeugung seine Instruktionen ausführen und keine unmittelbaren Eingriffe des Vorstehers in die Einzelnheiten des Dienstes würden dem Ansehen des Beamten zu nahe treten und Verwirrung bringen.

Dieser Standpunkt des Beamten möchte vorzüglich bei dem Fabrikwesen nöthig sein. Ist der Fabrikeninspektor zu sehr dem Direktor untergeordnet, ist dieser launigt,

voll Eigendünkel und ohne technische Kenntnisse, — ist dessen Ohr offen den Anbringereien der einzelnen Werkmeister, so wird der Eine die Sache so, und der Andere sie anders ausgeführt wissen wollen; — läßt jener sich nun durch die Furcht, bei seiner Anstellung auf Kündigung leicht sein Brod verlieren zu können, zu einer nachtheiligen Nachgiebigkeit einschüchtern, so ist das Wohl der Anstalt aufs Spiel gesetzt. Wenn aber der Beamte durch selbst geschaffene Verhältnisse bei allen seinen Handlungen sich zu einer solchen Nachgiebigkeit unwillkührlich hinneigt, so werden auch die besten Einrichtungen seine Selbstständigkeit nicht befördern.

---

§ 12.

Verwaltungs-Etat.

Der Etat ist der Ueberschlag der Einnahmen und der Ausgaben für den Haushalt der Anstalt auf die Zukunft, und da er die Resultate der ganzen inneren Verwaltung darstellen muß, so sind auch die kleinsten in die verschiedenen Verwaltungszweige eingreifenden Gegenstände in denselben aufzunehmen. Der Haupt-Etat gründet sich hauptsächlich auf Spezial-Etats und diese gründen sich für die verschiedenen Verwaltungsabtheilungen auf Naturalien-Sätze und auf Preise. Die Feststellung der Naturalien-Sätze, welche auf den Grund gemachter Erfahrungen geschehen soll, überlasse man nie der Anstaltsverwaltung allein aus leicht begreiflichen Gründen. Ich erinnere mich, daß man einen Aufseher mit der Ausmit-

telung des Brennmaterialienbedarfs für die Koch- und Waschküche beauftragte und ihn zur pünktlichen Notirung des täglichen Verbrauchs mit den Worten ermahnte, daß er Alles ersetzen müßte, was späterhin mehr als seine Notizen enthielten, erforderlich werden sollte. Daß der Aufseher mehr als überflüßig angegeben, läßt sich vermuthen.

Die Preise gründen sich gewöhnlich auf Durchschnittserfahrungen mehrerer Jahre und können diese auch wohl nicht anders angenommen werden. Die Naturalien-Sätze sind für Speisung, Heitzungs- und Beleuchtungsmaterialien u. dgl. in der Regel feste Normen, welche nicht überschritten werden dürfen, weil z. B. den Unterschieden, welche schlechte Qualitäten hierbei hervorbringen können, durch Lieferungsbedingungen vorgebeugt werden kann; in allen Fällen, wo von der Verwaltung nicht abhängige Verhältnisse auf die Etats vortheilhaft oder nachtheilig einwirken, können weder die Naturalien-Sätze noch die Preise der Etats der Verwaltung als Normen angerechnet werden, eben so wenig soll die Verwaltung ängstlich handeln, wenn unter solchen Verhältnissen die Etatssätze ihr nicht mehr als Richtschnur dienen.

---

§ 13.

Dienst-Instruktionen.

Es giebt oft Instruktionen für die einzelnen Zweige solcher Verwaltungen, als A-B-C-Bücher, worin selbst die der öfteren Veränderung unterworfenen Gegenstände

bis ins Kleinste abgehandelt werden. Ich meine, daß eine Dienst-Instruktion in einer systematischen Ordnung und in kurzen bündigen Ausdrücken nur die allgemeinen Umrisse des Dienstes enthalten, und das Spezielle der Ausführung dem sachkundigen Beamten überlassen werden müsse, welcher dadurch in seinem Wirken nicht zu sehr beschränkt wird. Denn wie er in den unzähligen Fällen der Verwaltung jedesmal anständig und zweckmäßig sich benehmen soll, kann jedoch eine Instruktion im Voraus nicht bestimmen, und weitläufige Instruktionen sichern auch nicht den guten Erfolg der Sache, vielmehr können sie leicht ein Hülfsmittel werden, den äußeren Formen mehr als den Wirklichkeiten nachzugehen.

Wenn man in der Instruktion des Direktors alle Kenntnisse, welche der Umfang der Verwaltung erheischt, im vollen Maaße von demselben fordern wollte, so würde man vielleicht vergebens nach einem solchen Manne sich umsehen können; da gewöhnlich für jedes Fach ein verantwortlicher sachkundiger Beamte angestellt wird, so bedarf es auch nur eines rechtlichen Herzens, eines reinen Diensteifers und gewöhnlicher Kenntnisse, um bei der im § 11. vorgeschlagenen Verfassungsart die Stelle des Direktors ausfüllen zu können. Wenn Seelsorger und Lehrer die im § 10. angedeuteten Eigenschaften besitzen, so bedarf es auch für sie keiner weitläufigen Dienst-Instruktionen. Das psychologische Studium der Individualitäten der Detinirten ist die Hauptaufgabe des Seelsorgers für den Erfolg seines Wirkens, und um dieses gehörig ausdehnen zu können, muß er unter ihnen leben, sich mit ihnen benehmen, und sie mit anhaltender Ruhe

beobachten. Nach diesen Individualitäten müssen sich seine Ermahnungen und Belehrungen modificiren. Der gebildete, redliche und eifrige Seelsorger, wenn er sein Alles in die Besserung der Detinirten setzt, wird in seiner Thätigkeit nicht ermüden und der Erreichung des Zweckes näher und näher kommen. Sollte es bei diesen Leuten nicht zweckmäßiger sein, statt der häufigen Predigten, den Weg der Catechese einzuführen? Im Conversationstone dringen die Lehren und Ermahnungen bei solchen Leuten leichter in das Innere, und wenn die Erwachsenen gleich den jüngeren Detinirten über die angehörten Vorträge öffentlich befragt werden, so würde dieses ihre Aufmerksamkeit schärfen und unterhalten.

Der Lehrer muß von der Ansicht durchdrungen bleiben, daß er den größten Einfluß auf das ganze künftige Leben seiner Schüler ausübe, und diese Ansicht sei ihm Leitfaden bei allen seinen Schritten.

Die übrigen rechnungspflichtigen Beamten können bei den im § 10. erforderlichen Eigenschaften der weitläufigen Instruktionen ebenfalls entbehren.

Die Offizianten soll man nie mit bogenlangen Instruktionen beunruhigen, ihre Dienste, welche sich nur auf das Praktische beziehen, sind in der Regel so einfach, daß mündliche Mittheilungen, wenn sie nöthig werden, mehr Eindruck machen.

---

§ 14.

Verpflegung der Detinirten.

Die Verpflegung der Detinirten geschieht entweder durch Selbstbewirthschaftung oder durch Entreprise per Kopf und Tag. Die erste Verpflegungsart erfordert einen Beamten und mehrere Offizianten, eine Menge Schreibereien und wird oft so ausgedehnt, daß sie als Hauptgeschäft der Anstalt betrachtet wird. Die zweite Art würde alle diese Umstände entbehrlich machen und dadurch eine für die Verwaltung und für die Oberaufsichtsbehörde der Anstalt erwünschte Vereinfachung des Anstaltsverhältnisses herbeiführen und vorzüglich dem Vorsteher es möglich machen, seine Zeit auf die Hauptaufgabe der Anstalt ungestörter verwenden zu können. So wünschenswerth diese zweite Verpflegungsart ist, so läßt sich doch nicht im Allgemeinen beurtheilen, ob sie auch in pekuniärer Hinsicht der ersteren vorzuziehen sey, welches durch einen Versuch ausgemittelt werden könnte. Man versteigere in einem hinlänglich bekanntgemachten öffentlichen Termine die Verpflegung mit Inbegriff der Landwirthschaft und des Viehstandes (wenn die Anstalt diese Theile unterhält), die Heitzung, Beleuchtung u. s. w. auf den Grund genau punktirter, das Interesse der Anstalt in jeder Beziehung sichernder und das Unternehmen selbst erleichternder Bedingungen, und eine gründliche Prüfung des Ausfalls dieser Versteigerung wird den erwähnten Punkt außer Zweifel setzen.

§ 15.

Anschaffungen.

Die Anschaffungen der Nahrungsmittel und der übrigen Bedürfnisse der Anstalt werden gewöhnlich im Wege öffentlicher Versteigerungen besorgt. Welche Vereinbarungen finden oft vor dem Termine unter den Lizitanten statt, um die Preise im Termine nicht niederzudrücken? Welche unangenehme Denunziationen und Nachgebote werden zuweilen angereizt durch den Verdacht, daß man sich für den oder jenen Lizitanten mehr interessire! — Der Beamte, welcher die Lieferungsgegenstände zu empfangen hat, soll nie einen Lizitanten zur Uebernahme der Lieferung zu überreden suchen, hiedurch wittert der Lizitant vielleicht Absichten, verläßt sich zu sehr auf den Beamten und wenn dieser zum Nachtheil des Lieferanten die Lieferungsbedingungen streng erfüllen muß, so möchte jener sich dadurch in seiner Meinung getäuscht fühlen, laut klagen und die Handlungsweise des Beamten in Verruf bringen. Es ist wohl nichts dagegen einzuwenden, daß jede Versteigerung die Preise der Gegenstände im Durchschnitte höher stellen müsse, als der Ankauf derselben aus der Hand, weil der Ansteigerer die oft nicht unbedeutenden Kosten der Bekanntmachungen des Termins und der Stempelgebühren der Verhandlungen u. dgl. berichtigen muß und immer noch die ungewissen Verhältnisse des Handels für die Lieferungsperiode mit in Anschlag bringt. Es gehört wenig dazu, die Handelsverhältnisse in einer Umgegend von einigen Meilen in fortwährender Kenntniß zu erhalten, aber zwischen dem

ankaufenden Beamten und dem Verkäufer müssen keine Mäkler oder Lieferanten von Profession einen kostspieligen und trügerischen Mittelweg machen. Wird man durch die Fonds der Anstalt nicht beschränkt und hat die Anstalt geräumige Lokalien z. B. für Aufspeicherung der Früchte u. s. w., so kann man immer den günstigsten Zeitpunkt wählen. Eine gerade und rechtliche Handlungsweise ist ein unabänderliches Requisit, um auf diesem Wege fortzukommen. Beredet man z. B. hier Jemanden zutraulich zu vortheilhaften Geboten und läßt dort einem Andern um einige Pfennige wohlfeiler die Lieferung besorgen; — verspricht man dem Verkäufer bei der in einigen Tagen erfolgenden Ablieferung Nachsicht, und fällt am Tage der Ablieferung mit einem launigten und arroganten Benehmen über ihn her und verdrehet sogar die mündlichen Akkorde: so schwindet das Zutrauen und jeder schreckt vor einem solchen Handel zurück.

---

§ 16.
Ausgaben.

Die Ausgaben werden in der Regel nach den festgesetzten Etats geleitet, mit der Verwaltung der Naturalien ist es hinsichtlich des Etats eine eigene Sache. Es muß auf alle mögliche Weise dahin gewirkt werden, daß die Etatssätze in den geeigneten Fällen (§ 12.) keine Ueberschreitungen erleiden, aber sonderbar kommt es mir vor, wenn man mit Aengstlichkeit jedes Pfund, jedes Loth und jedes Quentchen gerade so ausgeben will, als die Etats es vorschreiben. Jede Ausgabe, welche zwar durch

den Etat vorgeschrieben aber im Augenblicke nicht unumgänglich nöthig ist und dennoch gemacht wird, dürfte als Verschwendung zu betrachten sein, indem ein solches Verfahren gegen die Grundregeln einer ordentlichen Haushaltung streitet. Wenn in einer Anstalt gleiche Grundsätze in Anwendung kommen, welche in einer geregelten großen bürgerlichen Haushaltung gelten, d. h. hier mäßig geben, weil es nöthig ist, und dort abziehen, was zuläßig erscheint: so werden sich die Vortheile anhäufen, je ausgedehnter die Haushaltung ist. Dieser ächt ökonomische Grundsatz wurde in dem Landarbeitshause zu Benninghausen im Jahre 1824 überall ausgeführt. Eine solche Verfahrungsart muß im geräuschlosen Gange der Verwaltung fortschreiten, ohne daß den Detinirten davon das Mindeste zu Ohren kommt, denn diese Leute begründen dadurch Klagen jeder Art. Bei der Beköstigung entstehen Ersparnisse vorzüglich durch die besondere Gedeihlichkeit der Ingredienzen so, daß z. B. 290 Pfund Erbsen durch ihre vorzügliche Qualität ein consistenteres Essen geben, als 300 Pfund derselben von minder guter Qualität, — bei der Heitzung — durch milde Witterung in der Heitzungsperiode, — bei dem Viehstande — durch Abzüge an Streustroh in der Zeit der Rauchfütterung, und an Hafer, wenn die Pferde z. B. wegen zu schlechter Winterwitterung mehrere Tage müßig im Stalle stehen, — bei der Wäsche — an Seife durch sorgfältiges Benutzen des Regenwassers u. dgl. m. Wollte man diese Verfahrungsart als unzuläßig erklären und darauf bestehen, daß jedesmal streng nach den Etatssätzen bis auf die kleinsten Theile gemessen oder gewogen werden sollte, so würde dieses Verfahren auch eine Menge

Defekte nach sich ziehen, indem es notorisch ist, daß Victualien, Getränke und andere Gegenstände, als Seife u. dgl. durch Eintrocknen, Einzehren und durch Austheilen in kleinen Quantitäten im Laufe des Jahres Verluste unvermeidlich machen, und wenn ein Beamte bei seiner Rechnungsablage behauptet, er habe in keiner Hinsicht Abzüge gemacht, und auch keine Verluste berechnet, so darf man in die Wahrheit seiner Angabe mit vollem Rechte Zweifel setzen.

---

§ 17.

Landwirthschaft und Viehstand.

Hat die Anstalt Grundeigenthum und unterhält sie einen Viehstand, so versteht es sich von selbst, daß zur Sicherstellung der von diesen Oeconomiezweigen zu erwartenden Vortheile die im praktischen Leben dabei üblichen Verfahrungsarten beobachtet werden müssen. Die Special-Etats über den Ertrag der Landwirthschaft und die Erzeugnisse aus dem Viehstande können wohl dazu dienen, den approximativen Werth dieser Abtheilungen mit in die Berechnung des Haushalts aufzunehmen, aber unmöglich können hier im Voraus unabänderliche Sätze bestimmt werden, da manche Verhältnisse, als Witterungswechsel u. dgl. auf die Wirklichkeit minder oder mehr Einfluß nehmen. Für die Landwirthschaft ist gewöhnlich ein Gärtner oder ein sachkundiger Ackerknecht angestellt und der Kuhstall wird von einer besoldeten Kuhmagd bedient: diese Leute sind in dem Praktischen des Dienstes aufge-

wachsen, und wird der Beamte am besten thun, keine etwa aus Büchern genommenen Vorschriften über die Behandlung der Landwirthschaft und des Viehstandes ihnen zur Pflicht zu machen. Der Beamte, je unkundiger er dieser Verwaltungszweige ist, desto mehr Wesens macht er oft daraus; ich erinnere mich eines Falles, daß ein solcher Beamte dicke Erdäpfel und dicke gelbe Rüben vorlegte, um damit seine vorzügliche Verwaltung der Landwirthschaft zu dokumentiren. Solche Charlatanerie ist doch eine lächerliche Bemühung!

---

§ 18.

Buchführung und übriges Schreibwerk.

Es ist die allgemeine Regel, daß die Buchführung ohne alle Weitläufigkeit, einfach, übersichtlich und zweckmäßig seyn müsse. Man zerkratzt sich jedoch oft den Kopf, recht weitläufige Schema's in großem Papierformat zu erfinden; man ändert und ändert wiederum, und je complicirter und schön gezirkelter die Schema's zu Tage kommen, desto mehr glaubt man sie als Muster empfehlen zu müssen. Wie oft ersucht eine Anstalt die andere um Mittheilung ihrer Schema's zur Buchführung und liefert dadurch das Geständniß, daß sie ihres Gegenstandes noch nicht mächtig ist! — Nach meiner Meinung ist zur gründlichen Entwerfung eines haltbaren Schema's weiter nichts erforderlich, als genaue Kenntniß des Gegenstandes, den man tabellarisch darstellen will. Eine Zergliederung derselben von seiner Entstehung bis zu seiner Beendigung

in einer logischen Reihefolge, so nämlich, daß sich der nachfolgende Begriff aus dem zunächst vorhergehenden immer klar entwickelt, dürfte die einzige Aufgabe dabei sein. Man sieht bei einigen Buchführungen die Seiten der Bücher mit kleinen Zahlen so angefüllt, daß das Auge davon geblendet wird. Es scheint, daß man sich bei einem solchen Verfahren von dem Wahne leiten lassen müsse, daß die Richtigkeit der Ausgaben auf's Vollkommenste dargethan sei, wenn dieselben bis in's Kleinste aller Kleinigkeiten gebucht worden. Wenn die Jahrsrechnungen auf den Grund so weitläufiger Bücher eben so weitläufig der Oberbehörde abgelegt werden, so überhäuft dieses den Rechnungspflichtigen zum großen Nachtheile seines laufenden Dienstes mit oft mehrere Monate anhaltenden Schreibereien, und veranlaßt bei der Revision der Rechnungen ebenfalls einen auffallenden Zeitaufwand. — Es muß befremden, wenn das Schreibwerk in einer Anstalt oft über alle Gränzen ausgedehnt wird. Ich besuchte vor mehreren Jahren eine Anstalt, wo jeder Beamte einen, oder zuweilen mehrere Schreiber aus der Zahl der Detinirten hatte, über seine Dienstpapiere beinahe eine Registratur formirte, und ein förmlicher Briefwechsel, mit Journalnummern versehen, zwischen dem Direktor und den Angestellten so unterhalten wurde, daß auf einer, einige hundert Schritte betragenden Wohnungs-Entfernung Detinirten mit solchen Depeschen nach allen Seiten hingetrieben wurden. Es ging gar so weit, daß der Vorsteher den übrigen Angestellten, unter Androhung keiner Bescheidung auf ihre Eingaben, es zur vorzüglichen Pflicht machte, jeden Bericht an ihn, weil Mündliches nicht angenommen



würde, auf halbgebrochenem, sogenanntem Bürgermeisterpapier einzureichen. — Wenn die Oberbehörde grundlose und unnöthige Berichte oder Darstellungen, bei öfteren Wiederholungen, ohne Weiteres zur Stelle zurücksendete, woher sie gekommen, und die zum Nachtheile der Anstalt statt gefundenen Papierverschwendungen auf Kosten des Referenten redressiren ließ; — sollte diese einfache Kurmethode nicht wirksam sein, das ansteckende Fieber der Schreibsucht allmählig zu heilen?

Die Buchung der Gegenstände muß gleich nach geschehenen Empfangnahmen und Ausgaben in derselben Art geschehen, wie sie in der Wirklichkeit stattgefunden haben, weil in entgegengesetzten Fällen keine Revision im Momente eintreten kann und den gemachten Ausgaben immer noch Zusätze beigefügt werden können.

Die Register über Einnahmen und Ausgaben an Beköstigungs=, Bekleidungs=, Heitzungs=, Beleuchtungs=, Fütterungs=Gegenständen u. s. w. können nach einfachen, jedem, der nur ein wenig im Rechnungswesen gearbeitet hat, bekannten Formen angelegt werden, über das übrige zu diesem § Gehörige folgende Bemerkungen:

1) Register über die Landwirthschaft.

Ich fand in einer Instruktion für die Verwaltung der Oekonomie in einer Anstalt die Vorschrift, die Produkte der Landwirthschaft nur nach den wirklichen Ausgaben zu vereinnahmen, um die durch Eintrocknen, Verfaulung u. s. w. entstehenden Verluste zu vermeiden. Die Summarien der jährlichen Ausgaben für die Speisung und den Viehstand bildeten demnach den Ertrag der Ernte für dasselbe

Jahr. Ohne zu berücksichtigen, daß dadurch der willkührlichen Verwendung der Ernte beliebiger Raum gelassen wurde, so erschienen mehrere der verwendeten Gegenstände, als Sauerkraut, Flachswerg u. dgl. als ursprüngliche Produkte der Ernte oder als wenn Sauerkraut wirklich auf dem Felde gewachsen wäre, und da die Ausgaben einen großen Theil der Ernte des vorhergehenden Jahres enthielten und ein Theil der wirklichen Ernte in das nachfolgende Jahr hinüberging, so umfaßten diese Ernte-Nachweisungen ein Gemisch von Ernten verschiedener Jahre.

Die Produkte der Landwirthschaft müssen gleich nach der Ernte und in derselben Art, wie die Ernte sie geliefert, vereinnahmt werden, die Berechnungen der speciellen Verwendungen haben mit dem Register der Landwirthschaft nichts gemein, sondern müssen in den Registern der Speisung, der Viehstands-Unterhaltung u. s. w. nachgewiesen werden. Um den Geldwerth ausmitteln zu können, welcher durch Betreibung der Landwirthschaft für die Anstalt gewonnen wird, müssen alle darauf Bezug habenden Notizen sorgfältig gesammelt werden, welches auf folgende Weise geschehen könnte. z. B.

a. Man führe über jedes Stück Landes für eine besondere Gemüse- oder Fruchtart ein eigenes Conto mit Angabe des Flächen-Inhalts.

b. Man notire die Bestellung.

1) Bearbeitung des Landes durch Menschen und durch Pferde.

2) Düngung.

3) Die Einsaat.

4) Die Bearbeitung nach der Bestellung bis zur Ernte, z. B. des Kartoffelnfelds, durch Menschen und durch Pferde.

c. Man notire die Ernte.

1) die Arbeiten dabei durch Menschen und durch Pferde.

2) Die Quantitäten der Ernte.

Sind die geernteten Gegenstände Früchte, so müssen auch die Resultate des Dreschens hinsichtlich der Arbeiter notirt werden.

2) Register über den Ertrag aus dem Viehstande.

Der Naturalien-Ertrag des Viehstandes umfaßt frische Milch, Rahm, Butter, Buttermilch, saure (abgerahmte) Milch und Dünger; die Einnahmen aller dieser Gegenstände geschehen chronologisch, die frische Milch werde gleich nach dem Melken des Morgens, Mittags und Abends eingetragen. Die spezielle Verwendung dieser Einnahmen betrifft nicht dieses Register.

3) Register über die Beschäftigung der Pferde.

Daß über die täglichen Arbeiten der Pferde ein Register geführt werde, ist für die Beurtheilung des Resultats der Verwaltung erforderlich. (§ 21.) Bei den Arbeiten der Landwirthschaft ist die Art der Arbeit oder auf welchem Stücke gearbeitet worden, jedesmal beizusetzen, damit unter die allgemeine Rubrik « Landwirthschaft » nicht oft zwecklose Arbeiten verborgen werden können.

4. Register über die Beschäftigung der Detinirten.

Daß Alles, was in der Anstalt gearbeitet wird, genau notirt werden müsse und jede Beschäftigungsart ein für sich bestehendes Ganze bilde, versteht sich von selbst; aber sollte es nicht möglich sein, über die Arbeit eines Jeden ein besonderes Conto in chronologischer Ordnung zu führen? Dann würde man, nach meiner Meinung, die fortschreitenden Fähigkeiten eines Jeden besser beurtheilen und auch die Zweckmäßigkeit der Beschäftigung besser prüfen können.

5) Berechnung des täglichen Speise-Etats.

Gewöhnlich werden täglich die für die Beköstigung erforderlichen Victualien und Getränke auf den Grund des Personalbestandes und des Speise-Regulativs in einem gehörig abgetheilten gedruckten Formulare berechnet und diese Speise-Etats der jährlichen Verpflegungs-Rechnung als Belege der Vorausgabung beigefügt. In dem Landarbeitshause zu Benninghausen wurden im Jahre 1824 keine täglichen Speise-Etats angefertigt, man verpflegte in der im § 16. angegebenen Art und berechnete am Schlusse eines jeden Monats die Beköstigung auf die vorerwähnte Weise. Bei dem in den Jahren 1829 und 1830 von den Häuslingen des Brauweiler Landarbeitshauses ausgeführten Chausseebaue auf der Aachener Straße wurde die Verpflegung in gleicher Art, wie in Benninghausen, durch monatliche Berechnungen nachgewiesen. Wenn dieses Verfahren auch keine besondere Erleichterung für den Rechner ist (denn er muß doch alles auf einem besonderen Blatte

berechnen, und wenn dieses jedesmal genau genommen werden soll, so ist er hierbei weit leichter dem Irrthum ausgesetzt, als bei einem gehörig abgetheilten gedruckten Formulare), so bewirkt es doch Ersparniß der Druckkosten der Formulare, Vereinfachung der Rechnungsbelege und Erleichterung für die Revision der Jahres-Rechnung, und aus dieser Rücksicht ist dieses Verfahren jenem vorzuziehen. Man buche die verausgabten Gegenstände der Speisung jeden Tag, summire am Schlusse des Monats diese Ausgaben, und stelle das Soll der Ausgaben auf den Grund einer Personalbestandes-Liste und des Speise-Regulativs auf folgende Weise fest:

1) Die Sätze der Speisung, welche täglich für den ganzen Monat unabänderlich bleiben, als Brodrationen, Morgens- und Abendsuppen und die unabänderlichen Zusätze des Mittagsessens werden mit dem Summarium des Personals multiplicirt.

2) Man setze das Personal von den Tagen, woran eine und dieselbe Gemüseart gekocht ist, zusammen und multiplicire die Summa dieses Personals mit den Sätzen der betreffenden Speisung.

Das Summarium der ad 1 und 2 ausgemittelten Beköstigungsbeträge bildet das Soll der Ausgaben für den Monat, und damit verglichen das Summarium des Registers über die wirklichen Ausgaben würde die Ersparnisse des Monats constatiren.

§ 9.

Kontrolle der Anstalt.

Unter Kontrolle versteht der Verf. die Verfahrungsart, sich fortwährend die Ueberzeugung zu erhalten, daß überall, bis zu den geringsten Dienstabtheilungen nach den gegebenen Vorschriften mit Eifer und Treue verwaltet werde. Diese Kontrolle ist im Innern der Anstalt über die einzelnen Verwaltungszweige, aber auch von Außen her über das Ganze zu beobachten.

Kontrolle im Innern der Anstalt.

Der Verfasser war mehrere Tage in einer Anstalt, wo das Wort Kontrolle weder genannt noch auffallende Kontrollapparate bemerkt wurden, und doch lieferte diese Anstalt am Schlusse des Jahres Verwaltungs-Resultate, die anderen Anstalten zur Nachahmung aufgestellt werden konnten; dagegen befand er sich längere Zeit in einer anderen Anstalt, wo das Wort Kontrolle von Morgen bis Abend in dem Munde des Direktors, der einzelnen Beamten, der Aufseher und Aufseherinnen zitterte, selbst einigen Detinirten ward das ernste Geschäft der Kontrolle über Gegenstände anvertraut, die von Beamten verwaltet wurden, — in mehreren Dienstberichten an die Oberbehörde wurde der ängstlichen Kontrolle prahlend erwähnt und so — glaubte man, die Rechtlichkeit der Verwaltung hinlänglich geschützt zu haben, wenn gleich das Resultat der Verwaltung selbst vor jeder öffentlichen Prüfung scheu zurückwich. Je complicirter die Kontrollmaßregeln sind, desto leichter dürfte es scheinen, die Befriedigung, wenn

auch nur kleiner Privatinteressen mit diesen Formen umhüllen zu können, welchen Verdacht die allgemeine Erfahrung wohl erregen möchte, daß der arglos rechtliche Mann nur den einfachen geraden Weg zu gehen pflegt. Die Kontrolle im Innern der Anstalt führt gewöhnlich der Vorsteher der Anstalt; die Kontrolle hört aber auf, wenn derselbe bei verschiedenen rechnungspflichtigen Verwaltungs-Zweigen direkt handelnde Person ist. Wenn er z. B. die Dienste der Landwirthschaft und des Viehstandes allein besorgt, — sich allein die Befugniß zugesteht, die Qualitäten der abzuliefernden Oekonomie- und Magazingegenstände zu prüfen und, ohne auf den betreffenden Beamten zu hören, zur Annahme zu bestimmen; wer achtet alsdann auf die bei den genannten Abtheilungen möglichen, im Augenblicke zu entfernenden Nachtheile? Die Lieferanten sind von einem Einzigen abhängig, — vielleicht für Manchen eine nicht unangenehme Einrichtung! — Die Angestellten wagen es nicht, auf die Handlungsweise des Vorstehers zu achten, und so wird, was immer Nachtheiliges geschehen mag, in den Tiefen des Deckungssystems begraben bleiben.

Zu einer zweckmäßigen und haltbaren Kontrolle werden erfordert:

1) Sachkenntnisse, sowohl Kenntnisse des Einzelnen als des Zusammenhanges des Einzelnen zum Ganzen, damit keine zwecklosen und oft lächerlichen Kontrollmaßregeln eingeführt werden.

2) Rechtlichkeit, damit die Kontrolle nicht in Chikane und Verfolgung gegen die betreffenden Angestellten ausarte.

Die Art der Kontrolle im Innern der Anstalt dokumentirt demnach die Eigenschaften des Vorstehers derselben, zeigt, ob er wirkliche Kenntnisse hat oder ein bloßer Routinier ist, — ob er ein ränkevolles Herz besitzt, — oder ob er Beides ad 1 und 2 in sich vereinigt.

3) Zwischen dem Kontrolleur und dem zu kontrollirenden Beamten darf keine Mittelsperson von geringerem Range, als der Beamte ist, stehen, oder die Kontrolle darf nicht durch Aufseher oder hin und wieder gar durch Detinirten versehen werden. Der Verfasser kannte einen Vorsteher, der nur durch das Unterpersonal die Beamten kontrolliren konnte. Bei den verschiedenen Abtheilungen der Oekonomieverwaltung z. B. waren mehrere Aufseher beschäftigt, — empfiengen und verausgabten, — und überlieferten die Notizen ihrer Handlungen dem Oekonomen zur Buchführung. Diesem, an seinen Schreibtisch gleichsam gefesselt, blieben die Oekonomiebehälter beinah fremd, und man pries diese Kontrollweise als die vorzüglichste, jeden Verdacht, als könnte der Beamte von den Gegerständen seiner Verwaltung zu seinem Privatgebrauche benutzen, von ihm zu entfernen, gerade als wenn dieser sich beigehen lassen könnte, Erbsen, Bohnen, Fett u. s. w. in seinen Taschen zu verschleppen. Im Allgemeinen genommen, muß eine solche Art der Kontrolle die Achtung des Unterpersonals und mitunter auch der Detinirten für den Beamten schwächen und das Mißtrauen gegen denselben nähren; der Vorsteher kann auf solche Weise sehr leicht ein Spielball in den Händen der Aufseher werden, welche, nicht direkt verantwortlich für die Bestände, unvermerkt für ihren Vortheil raffiniren können.

Und könnte diese Kontrolle auf der andern Seite nicht dazu geeignet sein, seine Absichten hinter die Aufseher am sichersten zu verstecken?

4) Die Kontrolle muß ohne Geräusch, ohne Aufsehen betrieben werden. Wenn der Vorsteher, ohne Beisein des Beamten, mit Aufsehern oder gar mit Detinirten z. B. in die Oekonomie-Behälter stürzt und das bereits Abgewogene nochmals nachwiegen läßt, ohne das Soll zu kennen, so muß dieses Verfahren entweder Verdacht gegen den Beamten erregen, oder den Glauben an Chikane erwecken: beides kann in moralischer Hinsicht keinen Nutzen bringen.

5) Die Kontrolle muß vollständig —, allgemein sein —, allgemein, indem sie sich über alle Zweige der Verwaltung erstreckt, nicht z. B. die Oekonomie controllirt und das Magazin schalten und walten läßt —, vollständig, indem sie das Wesen berührt und nicht durch ängstliche Beachtung der Kleinigkeiten die Hauptpunkte übersieht. Wenn der Vorsteher über jede Stecknadel, über jedes Loth Zwirn, über jeden Besen, über jeden Knopf u. s. w. dem Beamten eine schriftliche Anweisung zur Verausgabung ertheilt, so erscheint es dem Verfasser unmöglich, daß Eine Person eine solche Kontrolle consequent und vollständig durchführen könne.

Die Punkte ad 3. 4. 5. sind eigentlich nur Folgerungen aus den beiden zuerstgenannten Requisiten, aber deshalb hier besonders berührt, weil leider! dergleichen Abarten der Kontrolle mannichmal eintreten: denn der sachkundige und rechtliche Vorsteher wird, auch ohne Instruktion von fremder Seite, eine zweckmäßige Kontrolle zu führen im

Stande sein. Wenn der Vorsteher, da alle Einnahme- und Ausgabebelege durch ihn der Kasse zugehen können, ein einfaches Journal von diesen Geldbeträgen, wenn auch nur in Zahlen führt, so wird dieses ihm jeden Augenblick den Bestand der Kasse aufweisen und jede Kassen-Revision erleichtern können.

Was die Naturalien-Verwaltung betrifft, so kann er bei jeder Empfangnahme gegenwärtig sein und sich gleich überzeugen, daß die empfangenen Gegenstände gebucht werden. Die Ausgaben werden, wo möglich auf bestimmte Stunden festgesetzt, und unvermuthete Revisionen leisten hier das Beste. Ich meine, daß der Vorsteher bei der Speisung z. B. zwei Punkte berücksichtigen müsse, 1) darauf zu sehen, daß die Speisen jedesmal gut und schmackhaft sind, ohne mit Aengstlichkeit bei dem Abwiegen der Ingredienzen zu sein (§ 16), 2) darauf zu achten, daß die durch Minder-Ausgaben entstehenden Ersparnisse der Anstalt verbleiben und nicht zu Privatzwecken verwendet werden.

Bei der Landwirthschaft und dem Viehstande bedarf es nur einer ruhigen Beobachtung. (§ 17.)

Das Fabrikwesen gehörig zu kontrolliren, erfordert mehr Umsicht, und wird sich der Vorsteher hierzu am besten befähigen, wenn er die Einrichtungen trifft, daß nichts in der Anstalt gemacht werden könne, was nicht gehörig notirt werde, daß der Fabriken-Vorsteher keine Anschaffungen, als Garn u. dgl. für Lieferanten übernehmen, keine auf seine Privat-Rechnung angefertigte Fabrikate veräußern und kein Geld für abgelieferte Fabrikate zur nachherigen Besorgung an die Anstalts-Kasse empfangen dürfe.

Die Revision der Bücher der verschiedenen Dienstabtheilungen kann gelegentlich, ich möchte sagen im Vorbeigehen geschehen.

Kontrolle von Außen her.

Ob der Vorsteher der Anstalt im ganzen Umfange seiner Verpflichtungen seine Stelle ausfülle und überhaupt die Anstalt ihrem Zwecke nachkomme, bedarf der strengsten Beaufsichtigung. Bei den Landarbeitsanstalten hat man hin und wieder Aufsichts-Commissarien angestellt, welche einige Male im Jahre an Ort und Stelle von Allem Ueberzeugung nehmen. So förderlich diese Einrichtung dem Zwecke werden kann, so hängt doch Alles von der Wahl der Mitglieder einer solchen Kommission ab. Redliche, ruhige, in den Lebensgeschäften erfahrene und wo möglich mit einiger Kenntniß des administrativen Faches begabte Männer können hier viel Gutes wirken, wenn sie sich nicht durch Nepotismus, durch Ohrenbläserei oder durch äußern Schein irreleiten lassen, sondern immer den Entschluß festhalten, nur nach eigener Ueberzeugung zu handeln. Wirkt der Schein auf sie, so streifen sie zuletzt nur an der äußern Schale umher —, und ihre Besuche sind nicht nur von keinem Nutzen, sondern können durch die darüber abzustattenden Berichte höchst nachtheilig werden. Es gehört freilich Umsicht dazu, gleich den richtigen Gesichtspunkt der Sache zu erfassen, wenn die Anstalt schon beim ersten Eintritt in dieselbe etwas Täuschendes hat. Man weißet — und streichet an —, man putzt mehrere Tage bis in die Nächte —, man bestreuet die Gänge

mit feinem Sande —, und reines Bettzeug wird aufgelegt. Nun tritt man in die Anstalt. Ein großes, durch seine schöne Lage merkwürdiges Gebäude —, die Reinlichkeit und vortreffliche bauliche Einrichtung der Abtheilungen sprechen an — und gefallen. Die Besuchenden steigen von einem Reviere ins andere —, die Detinirten stehen, fein geputzt, in Parade —; man sieht dieses Alles, und fühlt sich durch den Kontrast von dem Begriffe, welchen man im Allgemeinen von Gefangenanstalten nährt, angenehm überrascht. Sollte diese Stimmung nicht blendend auf die Beurtheilung der Anstaltsverwaltung hinwirken? Diese ist aber eine Aufgabe, welche nicht in solcher Stimmung, sondern entfernt von allen Nebenrücksichten im Gebiethe der Conclusionen kalt und ruhig zu lösen ist.

Die vorzunehmende Besichtigung der Anstalt muß durchaus unvermuthet sein, eine ruhige Beobachtung der Gegenstände ist im Innern der Anstalt erforderlich und vorzüglich — unterhalte man sich mit jedem einzelnen Beamten über das Spezielle seines Dienstes, welches oft den Ausschlag geben dürfte —, oder sollte es nicht besser sein, in einer förmlichen Sitzung jeden Beamten die Angelegenheiten seines Dienstes freimüthig der Kommission vortragen zu lassen?

Die Aufsichtskommissarien können, da ihnen ihre ursprünglichen Geschäfte gewöhnlich nur einen kurzen Aufenthalt in der Anstalt gestatten, nicht von jedem Detail volle Ueberzeugung nehmen und daher bestehe außer der Aufsichtskommission noch die obere Verwaltungsbehörde für die chronologischen Dienstangelegenheiten der Anstalt.

Die Verwaltung des Haushalts kann in allen Theilen durch unvermuthete Revisionen sachkundiger und unparteiischer Beamten inspicirt werden, zu deren Erleichterung folgende Einrichtungen dienen:

1) Alle Einnahmen, welche die Anstalt durch eigene Bewirthschaftung erwirbt, als z. B. die Erzeugnisse aus dem Viehstande, der Gewinn an Knochenfett, Holzkohlen, Holzasche, das Resultat der Brodverbackung u. s. w. werden der Oberbehörde am Schlusse jeden Monats summarisch angegeben, der Ertrag auf den Ländereien jedesmal nach der Ernte des Gegenstandes, z. B. Erdäpfel nach deren Ernte.

2) Alle Naturalien-Ausgaben werden der Oberbehörde am Schluße jeden Monats zur Feststellung übermacht. Die sachkundige Oberbehörde kann mit Zuziehung der Verwaltung einfache Druckformulare feststellen, so, daß der Beamte ohne weitere Schreibereien die Kolonnen nur mit Zahlen auszufüllen hat. Für die Speisung bedarf es nur der leichten Berechnung im § 18 ad 5.

Diese beiden Einrichtungen haben die Vortheile:

a. Daß alle desfallsigen Monita der Oberbehörde, weil die Gegenstände noch frisch im Gedächtnisse sind, leichter und vollständiger erledigt werden können und die Oberbehörde hiedurch die Verwaltung unverrückt vor Augen behalte.

b. Daß die Aufstellung und die Revision der Jahres-Rechnungen, bei den festgestellten einfachen Belegen nicht zeitraubend und nicht mühsam sein könne.

c. Daß die möglichen Ersparnisse, z. B. an Brennmaterialien bei warmer Witterung u. s. w. der Oberbehörde nicht so leicht entgehen können.

d. Daß keine Umschreibung der Register bei Aufstellung der Jahres-Rechnungen stattfinden könne. Ich kannte einen Beamten, der erst die Naturalienbestände seiner Verwaltung aufnehmen mußte, ehe er die Ausgaben der letzten Monate des Jahres arrangiren, die Bücher abschließen und die Rechnungen aufstellen konnte.

Ob die Beschäftigungsarten überhaupt zweckmäßig betrieben werden und ob die geeigneten Handwerke in der Anstalt wirklich vollkommen erlernt werden können, ist durch auswärtige Sachverständige am sichersten zu prüfen und beurtheilen.

Ob die Schulbildung zweckmäßig und gründlich voranschreite? Bei diesem Prüfungsgeschäfte durch einen auswärtigen Kommissar kann nicht vorsichtig genug zu Werke gegangen werden. Man vergrößert oft beim Eintritte der Kinder in die Anstalt ihre Unfähigkeit, um nachher die Fortschritte der Schule desto mehr loben zu können, — man richtet die besten Schüler für gewisse Fächer, vorzüglich für Kopfrechnen ab, und läßt am Tage der Schul-Revision die Unfähigen theilweise zurück; — die vielen schön geschriebenen Listen über die Resultate des Schulwesens, — die einschmeichelnde Aufnahme des Kommissars, — die Lobeserhebungen des Vorstehers über den Lehrer, — das Exercitium der Knaben mit Trommeln und Blashörnern erwecken eine für den Lehrer vortheilhafte Stimmung, — und so Manches, was in das Wesen eingreifen könnte, entschlüpft so leicht unter dieser Stimmung dem Blicke des Kommissars. Ohne dem Sachkenner vorgreifen zu wollen, meine ich, daß dieser Gegenstand auf folgende einfach

Weise sicher gestellt werden könne: Man führe in der Anstalt ein Register über alle die Schule besuchenden Kinder, worin der Tag des Eintritts, ihre Kenntnisse beim Eintritte u. s. w. bemerkt stehen. Die Schulprüfung sei unvermuthet, — man überzeuge sich von der Anwesenheit der im Register Genannten, — und setze sich, das Ganze zu übersehen. Der Lehrer examinire diejenigen, welche man ihm aus dem Register nennt, über die ihm anzugebenden Gegenstände. Stockt das Kind, so fordere man nicht die Antwort von dem nachfolgenden Kinde, sondern überzeuge sich hier, wie der Lehrer die Begriffe erwecke, — entwickele, — und das Kind wirklich geistig erziehe. — Diese Methode der Prüfung dürfte auch besser, als alle Zeugnisse aus dem Innern der Anstalt es anschaulich machen, ob die Tüchtigkeit des Lehrers sich in der Art bewähre, daß man wegen der Unterrichtsangelegenheit außer Sorgen sein könne.

Die Kontrolle, ob die Behandlung der Detinirten überhaupt die richtige sei, daß sie zur Besserung führen müsse, ist eine schwierigere Aufgabe, von deren Lösung jedoch das Wohl der Anstalt hauptsächlich abhängt. Ein längeres Verweilen an Ort und Stelle, eine ruhige, partheilose Beobachtung der Verzweigungen des Anstaltslebens, das sachkundige Zusammenhalten der Vorfälle derselben (§§ 6. 7.) würde die gründliche Beantwortung dieser Aufgabe herbeiführen; ohne dieses bleiben allein die Berichte und Darstellungen, welche im Laufe des Jahres über die Vorfälle der Verwaltung bei der Oberbehörde eingehen, die Analyse für das Anstaltsleben und

vorzüglich für das Herz und den Kopf dessen, der darin die Hauptrolle hat.

Als ein vorzügliches Mittel für die Kontrolle der Anstalt erscheint auch die Bekanntmachung des gründlich zu bearbeitenden Verwaltungs-Resultats durch den Druck. Mancher sachkundige Mann wird dadurch angereizt, auch seine Erfahrungen und Meinungen über dasselbe mitzutheilen, und das Publikum kann auf solche Weise mehr Antheil an dem Gedeihen der Anstalt nehmen; den Anstaltsbeamten gereicht dieser Weg der Kontrolle zur Aufmunterung in ihren Amtsverrichtungen und zur Genugthuung ihrer Bemühungen.

---

§ 20.

Bearbeitung der Resultate der Verwaltung.

Die Bearbeitung der Resultate der Verwaltung kann geschehen nur auf den Grund der mit dem Ablaufe des Jahres in rechnungsmäßiger Form abgelegten Geld- und Naturalien-Rechnungen. Die Rechnungsablage hat einen doppelten Zweck, erstens sich daraus zu überzeugen, ob mit Umsicht das Mögliche erzielt sei, und zweitens zu erfahren, welche Abstellungen und Verbesserungen für die Zukunft aus den Resultaten sich hervordrängen. Daraus folgt wohl, daß überall die Wirklichkeit als Basis dienen müsse. Wenn man z. B., um eine eingeführte Beschäftigungsart recht vortheilhaft darzustellen, mehrere damit in Verbindung gestandene Geldausgaben, als Diäten, Anschaffungen u. dgl. von dem Geschäfte trennt und auf

die verschiedenen Etatstitel vertheilt, so ist die Wirklichkeit dadurch getrübt und das Resultat der hienach gemachten Berechnung ist nichts mehr, als wenn man im Allgemeinen sagte: « Das Geschäft ist sehr vortheilhaft gewesen. »

Es ist mannichmal zum Erstaunen, wie man Alles nach den Etatssätzen so modelt, daß die Wirklichkeit am Ende schwindet; man denkt dabei, sind die Rechnungen nach den Etats abgelegt, so werden keine Monita gemacht und die Dechargen erfolgen, — und man hat in dem Falle Recht, wenn die Revision auch nur nach den Etatstiteln revidirt.

Resultate im Allgemeinen.

Man bezeichnet die vortheilhafte Verwaltungsart der Anstalt gewöhnlich durch Nachweisungen von Ersparnissen. Zur Begründung der Ersparnisse nimmt man die Titel des für die Anstalt bestehenden Etats als Basis, die Minder- oder Mehr-Ausgaben dagegen sind der Probierstein, woran man die vorzügliche oder schlechte Verwaltungsart der Anstalt aburtheilt. Minder-Ausgaben entstehen z. B. bei dem Titel: « Speisung, » wenn die laufenden Preise der Victualien und Getränke wohlfeiler als die im Durchschnitte nicht zu niedrig angenommenen Etatspreise sind, wenn die etatsmäßige Bevölkerung der Anstalt nicht vorhanden ist, wenn etwa vor Eintritt des Etatsjahrs noch große Bestände sich vorfinden, die natürlicher Weise eine geringere Anschaffung derselben während des Etatsjahrs veranlassen u. s. w.; bei dem Titel « Kleidung », wenn Anfangs des Etatsjahrs bedeutende Quantitäten, entweder an fertigen Kleidern

oder an Materialien vorhanden sind, oder wenn weder die Bevölkerung der Anstalt noch die Preise der neuen Anschaffungen nachtheilig einwirken u. dgl.: alle, durch die erwähnten Verhältnisse entstehenden, von dem Fleiße und der Sorgfalt der Verwaltung nicht abhängigen Minder-Ausgaben gegen die betreffenden Etatstitel sind keine Ersparnisse, die der Verwaltung im Allgemeinen oder dem betreffenden Beamten zum Lobe gereichen können, so wie in entgegengesetzten Fällen die Mehr-Ausgaben gegen einige Etatstitel, welche durch theure Preise, durch Ueberschreitung der Etatsbevölkerung, überhaupt durch den Eintritt unvermeidlicher Verhältnisse bewirkt worden, durchaus keine Folgerung begründen, daß die Verwaltung nicht das Ihrige gethan hat.

In allen Fällen aber, wo der Beamte diejenigen Ausgaben, welche er nach dem Etat zu machen befugt ist, den Verhältnissen gemäß einschränkt, sind die von seiner Sachkenntniß und seiner wirthschaftlichen Sorgfalt abhängigen Minder-Ausgaben als wirkliche Ersparnisse zu betrachten. (§ 16.)

Hiernach können Fälle eintreten, wo die Geldbeträge der Anschaffungen mit den Geldsummen einzelner Etatstitel balanciren, oder letztere von den ersteren gar überschritten werden, und doch innerhalb der Gränzen der Naturalien-Rechnungen auf obige Weise bewirkte Minder-Ausgaben sich herausstellen, die nur als wirkliche Ersparnisse gelten können.

Eine alle Verhältnisse dieser Art in Betracht ziehende vorsichtige Prüfung kann demnach nur das sicherste Mittel ein, in den Resultaten der Verwaltung die Minder-

Ausgaben von den wirklichen Ersparnissen genügend zu unterscheiden, da die Geldtitel hierüber im Speziellen keinen Ausweis geben können. Es wird nicht undienlich sein, zur Erläuterung dieses § das wirkliche Resultat der Kassen-Verwaltung des Landarbeitshauses zu Brauweiler vom Jahre 1826 in obiger Beziehung zu berücksichtigen. *)

---

*) Seite 74 und 75 aus der historisch-statistischen Beschreibung des Landarbeitshauses zu Brauweiler.
Köln, bei J. P. Bachem, 1828.

(Seite 74.)

IX. Kassenwesen der Anstalt (zu Brauweiler.)

A. Einnahme pro 1826.

Des Verwaltungs-Etats		Benennung der Fonds.	Soll-Einnahme nach dem Verwaltungs Etat.			Ist wirklich vereinnahmt.			Bemerkungen.
Pos.	Titel.		Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	
1	I	Stiftungsgelder	27,809	14	5	25,770	8	1	An Resten hat die Anstalts-Kasse zu gut 5523 Thaler 13 Sgr. 5 Pf., worunter jedoch 816 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. Waaren-Schulden aus den Jahren 1812 bis 1814, deren Bezahlung zweifelhaft ist.
2	II	Ertrag aus der Oekonomie der Anstalt . . .	2193	14	11	2478	23	—	
3	III	Durch den Arbeitsverdienst	3000	—	—	2188	16	6	
4	IV	Vergütung der Verpflegung für Detinirte aus Gemeinden, welche nicht zum ehemaligen Roer-Departement gehören . . .	553	—	—	3167	17	6	
5	V	An zufälligen Einnahmen u. Zinsen von ausstehenden Kapitalien . . .	144	—	8	871	18	2	
		Summa	33,700	—	—	34,476	23	3	

(Seite 75.)

IX. Fortsetzung des Kassenswesens der Anstalt.

B. Ausgabe pro 1826.

Nach dem Verwaltungs-Etat.		Benennung der Ausgaben.	Soll-Ausgabe nach dem Verwaltungs-Etat.			Ist wirklich ausgegeben.			Laut Tabelle I. waren incl. 14 wieder eingebrachte Entwichene, 846 Detinirte vorhanden, wofür 190915 Verpflegungstage zu berechnen sind. Die stattgefundene Ausgabe beträgt daher für jeden Tag ohne Unterschied des Alters:	
Post.	Titel.		Thaler.	sg.	pf.	Thaler.	sg.	pf.	sg	Pfennige.
1	I	An Besoldungen und Remunerationen	7211	14	9	7361	17	11	1	$1^{33656}/_{38183}$
2	II	Für Beköstigung der Detinirten	11212	26	7	11202	3	4	1	$9^{4709}/_{38183}$
3	III	Für Arzneien	650	-	-	577	10	3	-	$1^{16928}/_{190915}$
4	IV	Für Heitzungs-Materialien	1091	9	11	1361	17	5	-	$2^{108339}/_{190915}$
5	V	FürBeleuchtungsmaterialien	586	12	2	317	13	1	-	$-^{114277}/_{190915}$
6	VI	Für Bekleidung d. Detinirten	3127	5	8	2249	18	8	-	$4^{46204}/_{190915}$
7	VII	Für Bettungs-Gegenstände	648	9	3	590	24	10	-	$1^{21783}/_{190915}$
8	VIII	Für Anschaffung u. Unterhaltung d. Utensil. u. Geräthe	600	-	-	697	2	6	-	$1^{12007}/_{38183}$
9	IX	Zur baulichen Unterhaltung der Anstalts-Gebäude . .	1450	-	-	545	21	7	-	$1^{5544}/_{190915}$
10	X	Für Reinigung der Wäsche u. Anschaffung von Kehrbesen	308	23	7	176	16	2	-	$-^{63554}/_{190915}$
11	XI	An öffentlichen Abgaben . .	131	28	1	118	19	10	-	$-^{42718}/_{190915}$
12	XII	Für Kirchen- und Schul-Gegenstände.	207	15	-	192	16	11	-	$-^{69323}/_{190915}$
13	XIII	Für Büreau-Bedürfnisse u. Diäten für Dienstreisen .	500	-	-	417	24	6	-	$-^{150414}/_{190915}$
14	XIV	Für Fabrikationsmaterialien	52	20	10	25	5	6	-	$-^{9066}/_{190915}$
15	XV	Für Arbeitslohn-Antheil an die Detinirten	1000	-	-	1831	3	10	-	$3^{86461}/_{190915}$
16	XVI	Zu außergewöhnlichen Ausgaben	4921	14	2	1386	24	11	-	$2^{117429}/_{190915}$
		Summa	33700	-	-	29052	1	3	4	$6^{29865}/_{38183}$ oder pro Jahr und Kopf 55 Thlr. 16 Sgr. $3^{18570}/_{38183}$ Pf.

Die Vergleichung des Wirklichen gegen den Etat giebt Folgendes:

a. Die wirkliche Einnahme beträgt
34,476 Thl. 23 Sgr. 3 Pf.
Die Einnahme des Etats 33,700 „ — „ — „

Mehr-Einnahme . . 776 „ 23 „ 3 „
Die Etats-Ausgabe . . 33,700 Thlr.
Die wirkliche Ausgabe . 29,052 „ 1 Sgr. 3 Pf.

Minder-Ausgabe . . . . . 4647 „ 28 „ 9 „

5424 „ 22 „ — „

Oder

Die wirkliche Einnahme beträgt
34,476 Thl. 23 Sgr. 3 Pf.
Die wirkliche Ausgabe . 29,052 „ 1 „ 3 „

Minder-Ausgabe . . 5,424 „ 22 „ — „

b. Verwaltung der Oekonomie.

Die Etats-Verwaltungen betragen:
II. Beköstigung . . 11,212 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf.
IV. Heitzung. . . . 1,091 „ 9 „ 11 „
V. Beleuchtung . . 586 „ 12 „ 2 „

12,890 „ 18 „ 8 „

Die wirklichen Ausgaben betragen:
ad II. 11,202 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.
— IV. 1,361 „ 17 „ 5 „
— V. 317 „ 13 „ 1 „

12,881 — 3 — 10

Minder-Ausgabe . . . . . 9 — 14 — 10

c. Verwaltungszweig des Effecten-Magazins.

Die Etats-Ausgaben betragen:

VI. Bekleidung	3127	Thlr.	5	Sgr.	8	Pf.
VII. Bettung	648	„	9	„	3	„
VIII. Uteusilien ꝛc. . . .	600	„	—	„	—	„
IX. Bauliche Unterhaltung	1450	„	—	„	—	„
X. Wäsche ꝛc.	308	„	23	„	7	„
XII. Kirchen ꝛc. Gegenstände	207	„	15	„	—	„
	6341	„	23	„	6	„

u. s. w.

Die wirklichen Ausgaben betragen:

ad VI.	2249	Thlr.	18	Sgr.	8	Pf.
— VII.	590	„	24	„	10	„
— VIII.	697	„	2	„	6	„
— IX.	545	„	21	„	7	„
— X.	176	„	16	„	2	„
— XII.	192	„	16	„	11	„
	4452	—	10	—	8	
Minder-Ausgabe	1889	—	12	—	10	

Wollte man diese Minder-Ausgaben als wirkliche durch die Verwaltung bewirkte Ersparnisse ansehen, so würde daraus folgen, daß die Verwaltung im Allgemeinen vortheilhaft gewesen, da sie 5424 Thlr. 22 Sgr. erspart, daß die Oekonomie gut gewirthschaft, weil sie den Etat nicht überschritten, daß der Magazin-Beamte aber vortrefflich verwaltete, weil auf den ihm übergebenen Verwaltungszweig 1889 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf. gegen den Etat erspart wurden, oder da Alles, was

hier Geld ist, zunächst die Kasse betrifft, so möchte man sich vielleicht auch versucht fühlen können, weiter zu sagen, daß der Rendant am vortrefflichsten gehandelt hätte, da er das Geld nicht ausgegeben, was nach dem Etat ausgegeben werden konnte.

Auf diese Unterschiede zwischen den wirklichen Ausgaben und den durch den Etat bewilligten Summen haben Einfluß die Unterschiede der Bevölkerung der Anstalt, der Altersklassen des Personals, der Speisearten in der Anzahl der Kranken und der Gesunden, der Preise der Anschaffungen aller Art, der Quantitäten der Naturalienbestände vom vorigen Jahre und des künftigen Jahres, der Preise jener Bestände zu den Anschaffungen des Jahres, und was sonst noch Verschiedenheit bringen kann, und, ohne genaue Erwägung aller dieser Verhältnisse, dürfte jede aus der Zahlenvergleichung des Geld-Etats gefolgerte Behauptung als oberflächliche Aeußerung über die Verwaltungsart der Anstalt zu verwerfen sein, indem bei einer solchen Vergleichung mittelmäßige, gar schlechte Verwaltungen noch wohl mal Lob einernten können. Das Resultat der Verwaltung im Allgemeinen geht hervor aus den Spezialien der Verwaltung.

Kosten der Beköstigung pro Kopf und Tag.

In der fünften Kolonne der angeführten Geldausgaben ist ad pos. 2 der Geldbetrag der Beköstigung in der Anstalt zu Brauweiler für das Jahr 1826 pro Kopf und Tag mit 1 Sgr. 9 $\frac{4709}{38183}$ Pf. ausgemittelt. Dieser Satz enthält aber nicht die wirklichen Verhältnisse der Beköstigung:

1) Es sind in der Anstalt Kinder von 1 Tag bis 6 Monate, von 6 bis 9 Monate, von 9 Monaten bis 5 Jahre, von 5 bis 10 Jahre, von 10 Jahren und drüber. Nach dem ausgerechneten Satze kosten demnach die Kinder an der Mutterbrust dasselbe, was die größern, und diese, was die Erwachsenen kosten oder der Geldbetrag der Beköstigung stimmt mit keiner der Alters-Klassen hinsichtlich der wirklichen Verpflegung überein, so wie die Kranken gleichen Geldbetrag mit den Gesunden theilen.

2) Unter den zur Beköstigung verbrauchten Naturalien befinden sich Bestände vom vorhergehenden Jahre, und von den für die bezahlten 11,202 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. gemachten Anschaffungen gehen nicht unbedeutende Bestände in das folgende Jahr über zur demnächstigen Verwendung, ein Theil der Geldsumme befindet sich daher noch im Besitze der Anstalt in Naturalien vorräthig und ist also noch nicht verausgabt.

3) Von der Ausgabe der Beköstigung sind, nach der vorbemerkten Einnahme ad pos. 4 — 3167 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. (vorausgesetzt, daß diese Summe keine Rest-Einnahmen aus dem v. J. enhalte) baar wieder eingegangen, was erwogen werden muß, wenn aus der Ausgabe ohne Rücksicht auf die Einnahme, wie hier geschieht, gefolgert werden soll.

Wenn für eine bestimmte Zeit, die verflossen ist, berechnet werden muß, so kann und muß sich die Berechnung auf die Wirklichkeit gründen, für die Berechnung auf die Zukunft ist dieses eine andere Sache.

Beköstigungsberechnung für die Vergangenheit.

a) Ist das Personal gemischt, daß zu dessen Beköstigung verschiedene Speisungsquantitäten verausgabt sind, so müssen wegen dieser Verschiedenheit der Quantitäten die genossenen Quanta für jede Personalabtheilung in Naturalien berechnet und die berechneten Naturalien im Geldwerthe zu den Preisen, welche die Anstalt im verflossenen Jahre theils für die Bestände des v. J. und theils für die jährlichen Anschaffungen bezahlt hat, angesetzt werden. Jeder Abtheilung dieser Geldquote für die bloßen Naturalien muß der Antheil an den gemeinsamen Kosten, welcher durch die sämmtlichen Verpflegungstage auszumitteln ist und welche in Nachfolgendem bestehen, beigesetzt werden.

1) Für Brennmaterialien z. B. 350 Thlr.
Hiervon ab die Asche z. B.
zur Düngung . . . . . 15 —

335 Thlr.

2) Köchin und Gehülfen aller Art . . . 190 —

3) Utensilien-Geräthe und alle zur Speisung gehörigen Gegenstände, laut Nachweisung
a. Zinsen der Ankaufskosten . . . . 20 —
b. Für Abnutzung der Gegenstände . 35 —
c. Für Reparaturen . . . . . 18 —

4) Reinhaltung der Küche ꝛc. . . . . 3 —

5) Beleuchtung der Küche . . . . . 6 —

Zu übertragen 607 Thlr.

Transport 607 Thlr.

6) Verluste durch Eintrocknen ꝛc. der Verpflegungsgegenstände, laut Nachweisung . 70 —

677 Thlr.

7) Hiervon ab die Ersparnisse durch Abzüge von den Beköstigungsgegenständen, laut Nachweisung . . . . . 177 —

Bleiben 500 Thlr.

Diese gemeinsamen Kosten von 500 Thlr. werden, wie erwähnt, dividirt durch die Summe der Verpflegungstage des Personals, welches aus der Küche gespeiset worden.

b) Enthält die Speisungsart überall dieselben Quantitäten, so bedarf es nicht der speciellen Berechnung der Victualien und Getränke, sondern es würde sich mit Berücksichtigung der Bestände hier berechnen: z. B.

1) Bestände vom v. J. zu den Preisen des v. J., laut Nachweisung . . . . . 1500 Thlr.

2) Angeschafft im Laufe des Jahrs laut Geld-Rechnung für . . 12,400 Thlr.
Hiervon ab die Bestände am 31. December, laut Nachweisung . . . . 1400 —

11,000 Thlr.

3) Die gemeinsamen Kosten von 1 bis incl. 5 unter a . . . . . 607 —

13,107 Thlr.,

welcher Geldbetrag durch das Summarium der Verpflegungstage zu dividiren ist.

Die gemeinsamen Kosten ad 6 und 7 unter a werden hier nicht berechnet, weil sich diese durch die Abrechnung der wirklichen Bestände ausgleichen.

Beköstigungsberechnung für die Zukunft.

Diese ist in derselben Art, wie ad a und b bei der Berechnung für die Vergangenheit angegeben, zu berechnen, mit dem Unterschiede, daß hier die muthmaßlichen Sätze und Preise der Etats zu Grunde zu legen sind.

Berechnung der Unterhaltungskosten pro Kopf und Tag, d. h. sämmtlicher Kosten, welche die Verwaltung verursacht.

In der letzten Kolonne der mitgetheilten Nachweisung über die Geld-Ausgaben in dem Landarbeitshause zu Brauweiler pro 1826 ist eine solche Berechnung angelegt. Außer dem, was dagegen unter dem Titel « Kosten der Beköstigung pro Kopf und Tag ad 2 bemerkt ist, läßt sich dagegen noch einwenden, daß dasselbe auch von Titel IV., Heitzungs-Materialien, Titel V., Beleuchtungs-Materialien, und Tjtel VI., Bekleidung, gelte, daß auch die Gesunden die Kosten der Arzneien für die Kranken (Titel III.) tragen, daß die Kinder an der Mutterbrust die Kosten der Fabrikations-Materialien (Titel XIV.) theilen müssen, und daß diese Kinder, Kranken und arbeitsunfähige Invaliden die Remunerationen an die Arbeitsfähigen (Titel XV.) theilweise zu berichtigen haben.

Solche Berechnungen können unmöglich den Stand der Wirklichkeit nachweisen und müssen um so mehr als

zwecklos angesehen werden, als sie zu unrichtigen dem Interesse der Sache gefährlichen Folgerungen Veranlassung geben können. Z. B. die Unterhaltung pro Kopf und Tag kostet 1826 — 4 Sgr. 6 Pf., während sie im Jahre 1825 — 5 Sgr. kostete, woraus man vermuthen könnte oder woraus der Nichteingeweihte schließen würde, die Verwaltung habe im Jahr 1826 weit vortheilhafter gewirthschaftet als im Jahre 1825, da doch in Berücksichtigung der vorerwähnten Verhältnisse die Verwaltung im Jahre 1825 vortheilhaft und bei dem geringeren Satze von $4^1/_2$ Sgr. pro Kopf und Tag noch schlecht verwaltet haben kann. —

Die Berechnung der Unterhaltungskosten kann, wie jene über die Beköstigung, gefordert werden, entweder für die Vergangenheit oder für die Zukunft und in beiden Fällen sind die für die Beköstigung gegebenen Ansichten festzuhalten und die Berechnung selbst folgendermaßen zu begründen:

1) Der Beköstigungssatz diene als Basis.

2) Diesem Satze werde zugesetzt der Antheil an den gemeinsamen Kosten derjenigen Verwaltungstitel, welche entweder eine und dieselbe Personalabtheilung oder welche das sämmtliche Personal gemeinschaftlich belasten, wobei bemerkt wird:

a. Die wirklich verbrauchten Naturalien werden mit Berücksichtigung der Bestände im Geldwerthe berechnet.

b. Von denjenigen Gegenständen, welche dem Haus-Inventarium verbleiben, mit Inbegriff der Bestände aus den Vorjahren, werden berechnet die Zinsen

der Anschaffungskosten, die Geldbeträge der Reparaturen und der Abnutzung.

Landwirthschaft.

Auf den Grund des Registers über den Betrieb der Landwirthschaft (§ 18 ad 1.) sind für jede besondere Gemüse- oder Fruchtgattung die Einnahmen und Ausgaben vollständig zu berechnen, und den Separatausgaben der Antheil an den gemeinsamen Kosten beizusetzen, welche betreffen:

a. die Zinsen des Kapitals für Ankauf des Grundeigenthums,
b. die Grundsteuer,
c. von den zur Landwirthschaft gehörigen Utensilien und Geräthen, — Zinsen der Ankaufskosten, Abnutzung und Reparaturen ꝛc.
d. Kosten des Gärtners u. dgl.

Daraus wird hervorgehen der wirkliche Werth der auf den Ländereien der Anstalt gewonnenen Produkte, welche bei ihrer speciellen Verwendung bei der Speisung, dem Viehstande u. s. w. nach diesem wirklichen Werthe auch zu berechnen sind, und eine Zusammenstellung dieser Spezialien wird das Resultat der Landwirthschaft nach der Wirklichkeit offenlegen.

Viehstand.

Die Einnahmen und Ausgaben bei dem Viehstande sind nach dem Inhalte der Register im § 18 ad 2 und 3 und der übrigen betreffenden Oekonomie-Register zu formiren.

Bei den Pferden.

Einnahmen.

1) Erlös aus dem Verkaufe der abständigen Pferde.
2) Der Geldwerth der Leistungen aller Art während des Jahres nach den üblichen Preisen.
3) Geldwerth des Düngers.

Ausgaben.

1) Ankaufskosten der Pferde.
2) Zinsen des Ankaufskapitals vom Tage des Ankaufs bis zum Tage des Verkaufs der Pferde.
3) Fütterung und Streue.
4) Hufbeschlag.
5) Reparaturen, Abnutzung der Utensilien und Geschirre und Zinsen von den Ankaufskosten dieser Gegenstände.
6) Bedienung der Pferde, als Knechte u. s. w.
7) Alle außergewöhnlichen Ausgaben, als Medizin, Diäten des Thierarztes u. dgl.

Bei den Kühen.

Einnahmen.

1) Erlös aus dem Verkaufe der Kühe.
2) Ertrag an Milch, Rahm, Butter, Buttermilch, saurer (abgerahmter) Milch und Käse *).
3) Dünger.

Ausgaben.

1) Ankaufskosten der Kühe.

---

*) Das Detail bezieht sich darauf, wie der Ertrag verwendet worden; wird der ganze Ertrag als frische Milch im Gelde berechnet, so kann selbstredend von Butter, Buttermilch u. s. w. keine Rede mehr sein.

2) Zinsen des Ankaufskapitals vom Tage des Ankaufs bis zum Tage des Verkaufs der Kühe.
3) Fütterung und Streue.
4) Bedienung des Kuhstalles.
5) Wie ad 5 bei den Ausgaben für die Pferde.
6) Wie ad 7 bei den Ausgaben für die Pferde.

Beschäftigung.

Bei der Bearbeitung des Resultats der Beschäftigung beobachtet man, unter Anderm, folgende Methoden:

1) Man giebt das Resultat des baaren Arbeitsverdienstes nach den Kassen-Abschlüssen an und dividirt, zur Ausmittelung des Arbeitsverdienstes pro Kopf und Tag, durch die Anzahl der für den baaren Verdienst beschäftigt gewesenen Detinirten; daß man diesen Geldbetrag nicht auf das sämmtliche Personal, welches oft aus Kindern, Kranken, vielen Arbeitsunfähigen u. s. w. besteht, vertheilen dürfe, bedarf wohl nicht der Erwähnung.

2) Man vergleicht den Betrag des baar eingenommenen Arbeitsverdienstes mit dem Resultate des Arbeitsverdienstes anderer Anstalten, ohne sich in die Sache selbst bis zu ihrer letzten Entzifferung einzulassen, und schließt aus der Bevölkerung der beiden Anstalten auf die vorzügliche oder schlechte Verwaltung. Z. B. die eine Anstalt verdiente bei einem Personalbestande von 400 Köpfen 10,000 Thaler, während eine andere von 600 Häuslingen nur 7000 Thlr. Arbeitsverdienst nachweisen konnte; folglich, sagt man, hat die weit minder bedeutende Anstalt sich eines weit glänzenderen Resultats zu erfreuen.

3) Man rechnet die für den Arbeitsbetrieb gemachten Ausgaben von der Einnahme des Verdienstes ab und schließt: « Mithin ergiebt sich ein reiner Verdienst. »

Bei solchen, im Durchschnitte üblichen Bearbeitungen ist es wohl nicht möglich, der von den meisten Bearbeitern solcher Resultate angezogenen Behauptung beizustimmen, daß man aus der vorgelegten Bearbeitung sich überzeugen könne, seitens der Verwaltung sei das Mögliche geleistet worden, eben so wenig wird man die etwa zur Beschönigung des Minder-Ertrags auf's Allgemeine hingegebenen nur einige Personalabtheilungen betreffenden Ursachen, z. B., daß schulpflichtige Kinder, Invaliden u. s. w. unter dem Personal vorhanden gewesen, hinlänglich prüfen können.

Ad 1. Wird das Summarium der Einnahme auf die Arbeiter gleichmäßig vertheilt, so hat der Faule, der Ungeschickte denselben Theil mit dem Fleißigen, mit dem Fähigen, der Schlosser verdient darnach dasselbe, was der Weber verdient, und dieser dasselbe, was die Strickerin und Spinnerin verdienen. Diese Vertheilung schließt demnach die in der Wirklichkeit befindliche Verschiedenheit hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit, der Lohnsätze u. s. w. aus, und verhindert die Ueberzeugung über die Resultate der einzelnen Beschäftigungsarten, welche zur Prüfung des Arbeitsbetriebes für nöthig erachtet wird. (§ 21).

Ad 2. Nur unter völlig gleichen Verhältnissen könnte eine solche Vergleichung Resultate geben. Dieselbe Anzahl und derselbe Fleiß und dieselbe Arbeitsfähigkeit des Personals, dieselbe Arbeitszeit, dieselben Beschäf-

tigungsarten, dieselben Verhältnisse des Absatzes der Fabrikate u. s. w. müßten feststehen, ehe man zu haltbaren Folgerungen schreiten könnte, — und wo finden sich zwei solche Anstalten in verschiedenen Gegenden?

Ad 3. Nimmt man blos die Ausgaben des Geldtitels für den Arbeitsbetrieb, so ist man oft in der Nothwendigkeit, Rest-Ausgaben aus den früheren Jahren mit aufzunehmen, die das laufende Jahr, wofür das Resultat der Verwaltung gelten soll, nicht mehr umfassen, und Ausgaben wegzulassen, die zwar auf andere Titel gebucht worden, als z. B. Gehalt des Werkmeisters, aber lediglich durch den Arbeitsbetrieb veranlaßt sind und daher nicht übersehen werden dürfen. Zur Ausmittelung des reinen Verdienstes müssen alle Kosten ohne Ausnahme in Berechnung kommen.

Jede Beschäftigungsart bildet ein für sich bestehendes Ganze (§ 18 ad 4.) und muß auch für sich als solches beurtheilt werden, und um darzuthun, ob die einzelnen Beschäftigungen auch wirklich Nutzen der Anstalt gebracht oder ob sie von großem Nachtheile für dieselbe gewesen, müssen alle Kosten für die einzelnen Theile berücksichtigt werden.

Zur allenfallsigen Uebersicht des Resultats des Einzelnen und des Ganzen könnten folgende oder ähnliche Schema's angefertigt werden.

I. Nachweisung
des
arbeitsfähigen Personals ohne Ausnahme mit Angabe des Geldwerths der geleisteten Arbeiten.

No.	Benennung der Beschäftigungsarten.	Anzahl der Arbeiter.	Jährlicher Total-Verdienst.			Daher verdiente jeder Arbeiter					Bemerkungen.
						jährlich.			täglich		
			thl.	sgr.	pf.	thl.	sg.	pf.	sgr.	pf.	
	I. Für den baaren Verdienst.										
1	Schlosserei . .										
2	Nagelschmiede .										
	u. s. w.										
	Summa I.										
	II. Für die Anstalt selbst ohne baare Einnahme.										
1	Handmühlen . .										
2	Strickerei . . .										
	u. s. w.										
	Summa II.										
	Hierzu Summa I.										
	Betrag der sämmtlichen Beschäftigung										

NB. Titel **I.** soll den baaren Verdienst nachweisen, welcher der Kasse der Anstalt zur Last steht, und Titel **II.** alle Beschäftigungen, welche von der arbeitenden Klasse für die Dienste der Anstalt geschehen sind, die Vereinigung der beiden Summen zeigt das Resultat der ganzen Beschäftigung. Die für die Anstalt geschehenen Arbeiten können, wenn die bei den Arbeiten für den baaren Verdienst geltenden Sätze keinen Maßstab geben, den Preisen gleich gerechnet werden, welche in der Gegend, worin die Anstalt liegt, üblich sind.

II. Nachweisung des reinen Arbeitsverdienstes.

No.	Benennung der Beschäftigungsarten.	Brutto-Einnahme. thl.	sgr.	pf.	Kosten: für Materialien. thl.	sgr.	pf.	Folgen alle Kosten ohne Ausnahme.	Betrag aller Kosten. thl.	sgr.	pf.	Daher reiner Verdienst. thl.	sgr.	pf.	Anzahl der Arbeiter.	Daher hat jeder Arbeiter an reinem Verdienste jährlich. thl.	sgr.	pf.	täglich. sgr.	pf.
	I. Für den baaren Verdienst.																			
1	Schlosserei . .																			
2	Nagelschmiede . u. s. w.																			
	Summa I.	—	—	—					—	—	—	—	—	—						
	II. Für die Anstalt selbst.	—	—	—					—	—	—	—	—	—						
1	Handmühlen . . u. s. w.																			

Zu den Kosten gehören die Prozente der Ankaufskosten für Utensilien und Geräthe, die Reparaturen daran, das Einschmelzen des Kapitals durch den Gebrauch der Utensilien und Geräthe, die Besoldung des Meisters, die verhältnißmäßigen Antheile vom Gehalte des Fabriken-Inspektors, Remunerationen der Häuslinge, Fuhren u. s. w. Geschieht die Beschäftigung hin und wieder nach Kontrakten, so sind die geeigneten Positionen dieser Kontrakte mit in Anschlag zu bringen; sind von den Anschaffungen noch Bestände irgend einer Art vorräthig, so versteht es sich von selbst, daß diese bei Bestimmung der Kosten mit zu beachten sind.

Unter Titel II. werden nur diejenigen Beschäftigungen aufgeführt, die im Ganzen außerhalb der Anstalt besorgt werden können, um zu sehen, ob die Beschäftigung innerhalb der Anstalt gegen die auswärtige vortheilhaft oder nachtheilig ist. (§ 21.) Der Mahllohn für die von den Häuslingen im Jahre gemahlenen Früchte nach den Sätzen, welche außerhalb dafür z. B. in der Nähe der Anstalt bezahlt werden, bilden die Brutto-Einnahme bei den Handmühlen.

Da die Einnahmen in den Nachweisungen, so wie die Kosten in der Nachweisung II. wegen der einfachen Uebersicht nur die Totalsummen nachweisen, so werden die zur Begründung derselben etwa erforderlichen Spezialien durch besondere Nachweisungen ertheilt werden müssen.

§ 21.

Prüfung der Resultate der Verwaltung.

Zweck der Anstalt.

Bei der Prüfung des Resultats der Verwaltung ist die Hauptfrage, ob der Zweck der Anstalt erreicht werde, die Feststellung des Zweckes der Anstalt ist die Richtschnur für diese Prüfung, die Prüfung der Resultate des Haushalts ist dem Erwähnten untergeordnet. Bei den Landarbeitshäusern z. B. ist im Allgemeinen der Zweck, die in die Anstalt Aufgenommenen zu bessern und sie für das auswärtige Unterkommen zu befähigen, entweder durch Beibringung eines Handwerks oder durch Gewöhnung an Arbeitsamkeit, der sie vor Eintritt in die Anstalt abgeneigt geworden waren. So lange der Detinirte in den scharfen Schranken einer wachsamen Polizeiaufsicht in der Anstalt eingeengt ist, läßt sich diese Prüfung nicht vornehmen, sobald er aber außerhalb der Anstalt, sich selbst überlassen, in dem bürgerlichen Leben handelt und wandelt, dürfte es sich am besten zeigen, ob die Art der Besserung in der Anstalt einen haltbaren Eindruck auf ihn gemacht hat. Die Prüfung betrifft daher die Vergleichung des namentlichen Personals der Angekommenen mit jenem der Entlassenen und der daraus hervorgehenden Rückfälligen, wobei der Zeitraum zwischen der Entlassung und dem Rückfalle größtentheils entscheidend sein möchte. Den Ursachen des Rückfalles muß so lange nachgespürt werden, bis sie auf's Klare kommen; die Außenwelt klagt in solchen Fällen über die Anstalt, woraus die Leute gekommen

sind, und die Anstalt schiebt gewöhnlich Alles auf die Außenwelt, und mit diesen allgemeinen Klagen wird die Sache nicht entschieden.

Wenn die Detinirten gleich nach ihrer Entlassung wieder ergriffen, — von einem Arresthause ins andere geschleppt —, und zuletzt nach und nach im Durchschnitte fast alle in die erste Besserungsanstalt zurückkehren, so kann ihr erster Aufenthalt darin wohl keinen andern Nutzen gestiftet haben, als sie während ihrer Detentionszeit für die bürgerliche Gesellschaft unschädlich zu halten, und dieses allein kann doch nie der Zweck einer Besserungsanstalt werden.

Will man sich von der Aufführung und dem Fleiße der aus der Anstalt Entlassenen und auswärts noch Lebenden Ueberzeugung verschaffen, so sammele man die desfallsigen Originalberichte von den betreffenden Ortsbehörden.

Haushalt der Anstalt.

Nachdem die Personal-, Geld- und Naturalien-Rechnungen geprüft und hinsichtlich ihrer Richtigkeit rechnungsmäßig festgestellt sind, können die Prüfungen über die Ergebnisse des Haushalts anheben.

Die aus den Naturalien-Rechnungen hervorgehenden wirklichen Ersparnisse (§ 16.) bezeichnen die sorgfältige Bewirthschaftung der Verwaltung und insbesondere des betreffenden Beamten, insofern er selbstständig handeln konnte; die Mehr-Ausgaben müssen vollständig aufgeklärt werden. Die Vergleichung der Geldtitel giebt die Uebersicht des Haushalts, wobei ausgemittelt werden muß,

welche Verhältnisse auf den Ueberschlag des Haushalts (§ 12.) nachtheilig oder vortheilhaft gewirkt haben, — und alle diese sorgfältig zu sammelnden Notizen müssen bei der künftigen Anfertigung des Etats benutzt werden, um möglichst die Wirklichkeit zu erreichen.

Landwirthschaft.

Bei der vollständigen Berechnung der Resultate der Landwirthschaft (§ 20.) muß es sich ergeben, 1) ob die eigene Bewirthschaftung wirklich Vortheil bringe oder ob es nicht vortheilhafter sei, die Ländereien entweder zu verpachten oder in Halbbau zu geben, weshalb die Pachtbeträge oder der Geldwerth des Halbbaues gegen den Nettogewinn der Landwirthschaft verglichen werden müssen, und 2) ob einzelne Gemüse- oder Fruchtgattungen nicht immer wohlfeiler in der Gegend, worin die Anstalt liegt, angekauft werden können, worauf bei der künftigen Bestellung der Ländereien zur Gewinnung eines größeren Vortheils Bedacht genommen werden muß. Wenn man die Qualität des Landes, die Bestellungsart, Düngung u. dgl. kennt, so kann man in Berücksichtigung des Durchschnittsertrages ähnlicher Ländereien in der Umgegend der Anstalt, auch ohne sich an die Sätze des Etats zu binden, erforschen, ob die Anstalt in diesem Verwaltungszweige mit Sorgfalt und Umsicht gehandelt habe.

Viehstand.

Pferde.

Die im § 20. erwähnte Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben, welche die Pferde veranlaßt haben, muß

durch die Vergleichung der auswärtigen z. B. für das Fuhrwerk in der Umgegend der Anstalt üblichen Lohnsätze ergeben, ob es nicht vortheilhafter sei, den Dienst der Pferde theilweise durch auswärtiges Fuhrwerk besorgen zu lassen, wodurch eine Verminderung des Viehstandes eintreten könnte.

Kühe.

Die Etatssätze des Ertrages an Milch gründen sich auf ungefähre Durchschnitte, ohne daß dabei die auf den Milchertrag einwirkenden Verhältnisse, als Qualität des Viehes, Ergiebigkeit und Art der Fütterungsgegenstände u. s. w. im Voraus festgestellt werden können. Die Vergleichung des Milchertrages gegen die auf solche Sätze berechneten Quantitäten des Etats können demnach keinen genügenden Maßstab für die Beurtheilung dieses Verwaltungszweiges festsetzen, sondern es müssen hier noch andere Berücksichtigungen zur Hand genommen werden. Z. B. Eine frischmelkige Kuh kostete 60 Thaler; dieses war in der Gegend, wo die Kuh angekauft ist, der Preis der Kühe bester Qualität, eine Kuh bester Qualität giebt im Durchschnitte wenigstens so viel Quart Milch; die Rechnung über den Ertrag der Landwirthschaft giebt die Ergiebigkeit und die Art der Fütterungsgegenstände an und das über den Ertrag aus dem Viehstande chronologisch geführte Register (§ 18 ad 2.) zeigt den Ertrag in den verschiedenen Jahresperioden. Dieses Zusammenhalten kann die Richtigkeit des angegebenen Milchertrages minder oder mehr außer Zweifel setzen. Das Resultat der Berechnung über den Viehstand (§ 20.) wird es

anschaulich machen, ob der Viehstand für die Anstalt nützlich oder nachtheilig ist.

Beschäftigung.

Diese Prüfung betrifft die Resultate in pekuniärer Hinsicht, ob die Beschäftigungsarten an und für sich für das Unterkommen der Detinirten außerhalb der Anstalt zweckmäßig sind, darüber entscheide eine auswärtige Kommission (§ 19.). —

Die Nachweisung I. (§ 20.) soll, in Vergleichung der für dergleichen Arbeiten auswärts üblichen Lohnsätze es darthun, ob der Lohn eines jeden Arbeiters bei den verschiedenen Arbeitszweigen den erwähnten auswärtigen Sätzen gleichkomme. Die sich aus dieser Vergleichung ergebenden Differenzen müssen vollständig aufgeklärt werden; wirkt hierbei das Gemisch der Arbeiter nachtheilig, z. B. sind darunter schulbesuchende Kinder, Lehrlinge u. dgl., und kann dieser Uebelstand nicht entfernt werden, so ist eine genaue Abscheidung der Arbeiter mit Angabe ihrer Namen behufs allenfallsiger Prüfung an Ort und Stelle anzugeben.

Die Nachweisung II. (§ 20.) muß den Beweis liefern, ob in dem Arbeitsbetriebe einige Beschäftigungsarten unterhalten werden, die mehr kosten als sie einbringen, und daher bei ihrem längeren Fortbestehen der Anstalt den größten Nachtheil zufügen. Die Prüfung, ob in solchen Fällen die gerügten Beschäftigungen durch andere minder nachtheilige substituirt werden können, erfodert der pekuniäre Vortheil der Anstalt. Der pekuniäre Vortheil muß aber dem Zwecke der Befähigung der Detinirten

für ihren künftigen selbsteigenen Unterhalt weichen und dieser muß auch hierbei in Betracht gezogen werden.

Die Resultate dieser Prüfung über den Arbeitsbetrieb wären zur besseren Uebersicht des Ganzen in folgende oder ähnliche Nachweisungen zusammenzutragen, die bei einem geräumigen Papierformate mit den Nachweisungen im § 20. in Eine Nachweisung vereinigt werden könnten.

(Zur Nachweisung I. im § 20.)

Nachweisung

des durch die Detinirten verdienten Arbeitslohnes mit Vergleichung der auswärtigen Lohnsätze.

Nro.	Benennung der Beschäftigungsarten.	Hat jeder Arbeiter in der Anstalt verdient					Verdient ein auswärtiger Arbeiter					Daher verdient der Anstaltsarbeiter gegen den Auswärtigen									
		jährlich.			täglich.		jährlich.			täglich.		mehr.					weniger.				
												jährlich.			täglich.		jährlich.			täglich.	
		thlr.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	sgr.	pf.

Daß der Umstand, Verdienst mit oder ohne Kost u. dgl. wohl zu berücksichtigen und erforderlichen Falles zu dem geeigneten Geldwerthe veranschlagt werden müsse versteht sich von selbst.

(Zur Nachweisung II. im § 20.)

Nachweisung

des Gewinnes und Verlustes bei den einzelnen Zweigen des Arbeitsbetriebes.

Nro.	Benennung der Beschäftigungsarten.	Reiner Ertrag.			Kosten zur Erlangung des reinen Ertrages.			Daher gegen die Kosten gerechnet					
								Gewinn.			Verlust.		
		thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.

Mit den Resultaten des Arbeitsbetriebes kann man nun die wirklichen Kosten der Beköstigung und Unterhaltung der Detinirten vergleichen und sich dadurch überzeugen, ob der arbeitsfähige Detinirte seine Unterhaltungskosten oder blos den Betrag seiner Beköstigung verdiene oder ob er ohne Gewinn oder vielmehr zum Nachtheile für die Anstalt beschäftigt werde, welches Letztere ohne die triftigsten Gründe nicht geduldet werden darf.

Ueber die Nothwendigkeit der Errichtung von Arbeits- und Erziehungs-Anstalten für sittlich verwahrlosete Kinder, nebst Anleitung, wie dergleichen Institute zu errichten und zu verwalten sind. Von J. B. Rüstelhueber, Hofrath, Direktor der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler, bei Köln am Rhein. (Stuttgart und Tübingen, in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung. 1828.)

(Beleuchtet von Herrmann Larenz.)

Ein solches Werk, wie das oben angeführte, konnte in dieser für das Volks-Erziehungs-Wesen thätigen Zeit darauf Anspruch machen, daß es durch sein vielversprechendes Titelblatt und seinen durch die Seitenzahl angedeuteten reichen Inhalt die Aufmerksamkeit des Publikums mehrfach auf sich ziehen würde.

Herr Dr. Julius nennt das Werk eine bis ins Einzelnste gehende genaue Darstellung alles dessen, was zur Begründung einer Muster-Anstalt für verwahrlosete Knaben und Mädchen benöthigt sei, — ein Werk, wie dieses, helfe bei der in und außer Deutschland immer